



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

233
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 02. Juli 2018

Nummer 26

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

360. Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Gemeinde- und Kirchenkreisverband Bonn Seite 234
361. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen Seite 234
362. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Änderung der Gleisanschlussanlage der Talbot Services GmbH in Aachen-Innenstadt (Rückbau des Gleises 112 und der Weiche 46 mit anschließendem Lückenschluss auf dem Werks Gelände) Seite 234
363. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Evonik Technology & Infrastructure GmbH für den Rückbau von Gleisanlagen in Niederkassel-Lülsdorf Seite 235
364. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Stadt Köln Änderung der Altdeponie „Colonia“ Seite 235
365. Denkmalschutz
h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 235
366. Denkmalschutz
h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 236
367. Denkmalschutz
h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 236

368. Öffentliche Bekanntmachung Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Einbau von Recyclingmaterial der Güteklasse RCL-I) für die Firma Chemion Logistik GmbH Seite 236
369. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG und UVPG
h i e r : Firma Chemion Logistik GmbH Seite 237
370. Braunkohlenplan Garzweiler II – Öffentliche Bekanntmachung
h i e r : frühzeitige Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG Seite 239

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

371. 74. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 240
372. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 240
373. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 240

E Sonstiges

374. Liquidation
h i e r : Kalk Für Alle e. V. Seite 241
375. Liquidation
h i e r : Der Verein der Freunde und Förderer der Realschule Menden e. V. Seite 241
376. Liquidation
h i e r : Trägerverein Ganztag Erftgymnasium e. V. Seite 241

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

360. Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Gemeinde- und Kirchenkreisverband Bonn

Auf der Grundlage des § 33 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABI. S. 51) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt, wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Evangelische Gemeinde- und Kirchenkreisverband Bonn wird zum 1. Januar 2012 aufgehoben.

Alle Pflichten und Rechte dieses Verbandes gehen zum selben Termin auf den am 1. Januar 2012 errichteten Ev. Verwaltungsverband in Bonn über.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 12. Juni 2018
Das Landeskirchenamt

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Juni 2018 beschlossene Aufhebung des Evangelischen Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes Bonn unter gleichzeitiger Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes in Bonn mit Wirkung zum 1. Januar 2012, wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen, auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen, staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 19. Juni 2018
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. K r a m e r

ABl. Reg. K 2018, S. 234

361. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216 -KrEu-

Köln, den 15. Juni 2018

Gemäß § 2 Abs.1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung -GAVO NRW- vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 - SGV.NRW. 231 - habe

ich mit Wirkung vom 1. Juli 2018 folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen bestellt:

als Vorsitzenden:

Herr Dipl.-Ing. Robert Rang, Blankenheim

als stellvertretenden Vorsitzenden und als ehrenamtlicher Gutachter:

Herr Dipl.-Ing. Frank Diefenbach, Mechernich

als stellvertretende/n Vorsitzende/n:

Frau Dipl.-Ing. Bianca Zavelberg, Weilerswist

Herr Dipl.-Ing. Hans Martin Steins, Übach-Palenberg

als ehrenamtliche Gutachter:

Herr Dipl.-Ing. Markus Blaeser, Nettersheim

Herr Dipl.-Ing. Peter M. Dürholt, Euskirchen

Herr Dipl.-Ing. Reinhold Müller, Dahlem

Herr Dipl.-Ing. agr. Wilhelm Otten, Euskirchen

Herr Dipl.-Ing. Peter Sampels, Mechernich

Herr Georg Schmiedel, Mechernich

Herr Josef Keischgens, Mechernich

In Vertretung
gez. S t e i t z

ABl. Reg. K 2018, S. 234

362. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Änderung der Gleisanschlussanlage der Talbot Services GmbH in Aachen-Innenstadt (Rückbau des Gleises 112 und der Weiche 46 mit anschließendem Lückenschluss auf dem Werksgelände)

Die Talbot Services GmbH hat am 5. Februar 2018 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die o. g. Maßnahme gestellt.

Nach §§ 5 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Es sind lediglich Rückbaumaßnahmen an einer bestehenden Gleisanschlussanlage geplant. Zur allgemeinen Nutzung und Weiterentwicklung einer Fläche auf dem Werksgelände sollen das Gleis 112 und die dazugehörige Weiche 46 zurückgebaut werden. Die Maßnahme ist auf einem industriellen bzw. gewerblichen Areal vorgesehen. Eine Umwelterklärung, eine Abfallrechtliche Kurzdarstellung und eine Artenschutzrechtliche Betrachtung wurden vorgenommen.

Die Schutzgüter gemäß UVPG erfahren keine erheblichen negativen Auswirkungen. U. a. findet eine Erhöhung der Geräuschemissionen nicht statt. Eine Zunahme der Emissionen luftverunreinigender Stoffe und Geruchsbildung sind nicht erkennbar. Nennenswerte Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen sind nicht zu erwarten. Eine Neuinanspruchnahme von unversiegelter Fläche findet nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. L. Westermann

ABl. Reg. K 2018, S. 234

363. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Evonik Technology & Infrastructure GmbH für den Rückbau von Gleisanlagen in Niederkassel-Lülsdorf

Die Vorhabenträgerin hat am 3. Mai 2018 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Nach §§ 5 Abs.1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Rückbau von Gleisanlagen im Werksbereich. Dieses Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem geplanten KV-Terminal der Duisburger Hafen AG in diesem Bereich.

Zusätzliche Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung wurde durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Flächenverbrauch findet nicht statt. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter sind nicht vorhanden.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2018, S. 235

**364. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Stadt Köln Änderung
der Altdeponie „Colonia“**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.09-0009/18/11.0/PG-sch

Die Stadt Köln ist Betreiberin der Altdeponie „Colonia“ in Köln-Poll. Die Deponie der Klasse II befindet sich zurzeit in der Stilllegungsphase. Für die Teilfläche 5, Müllumladestation Rolshovener Straße, hat die Stadt Köln mit Schreiben vom 22. Dezember 2016, zuletzt ergänzt am 22. Februar 2018, die Modellierung der Oberfläche und die Herstellung eines Oberflächenabdichtungs-, Entwässerungs- und Entgasungssystems beantragt.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch die Modellierung der Oberfläche und Herstellung des Oberflächenabdichtungs-, Entwässerungs- und Entgasungssystems für eine Deponie der Deponieklasse II, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 21. Juni 2018

Im Auftrag
gez. S c h m i e s c h e k

ABl. Reg. K 2018, S. 235

**365. Denkmalschutz;
h i e r : Unterschutzstellung von
Landes- und Bundesbauten**

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.14-01.32

Köln, den 25. Juni 2018

Ich habe die Stadt Aachen veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Feldstellungen, Bunker, Artilleriehochstand
Gemarkung Aachen
Flur 78, Flurstück 560 tlw.
Stadt Aachen

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Aachen am 2. Mai 2018 unter der lfd. Nr. 3624.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2018, S. 235

366. Denkmalschutz
h i e r : U n t e r s c h u t z s t e l l u n g v o n L a n d e s -
u n d B u n d e s b a u t e n

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.14-01.33

Köln, den 25. Juni 2018

Ich habe die Stadt Aachen veranlasst, folgendes Objekt
in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Feldstellungen, Deckungsgräben
Gemarkung Aachen
Flur 78, Flurstück 560 tlw.
Stadt Aachen

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Aachen am 3. Mai
2018 unter der lfd. Nr. 03625.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2018, S. 236

367. Denkmalschutz
h i e r : U n t e r s c h u t z s t e l l u n g v o n L a n d e s -
u n d B u n d e s b a u t e n

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.14-01.34

Köln, den 25. Juni 2018

Ich habe die Stadt Aachen veranlasst, folgendes Objekt
in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Feldstellungen, Bunker
Gemarkung Aachen
Flur 78, Flurstück 560 tlw.
Stadt Aachen

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Aachen am 17. Mai
2018 unter der lfd. Nr. 3626.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2018, S. 236

368. Öffentliche Bekanntmachung
Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
(Einbau von Recyclingmaterial der Güteklasse RCL-I)
für die Firma Chemion Logistik GmbH

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(12.0)-7

Köln, den 18. Juni 2018

Auf Grundlage der § 2 Absatz 1 Satz und § 4
Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens
über die Zulassung und Überwachung industrieller
Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen
(I n d u s t r i e k l ä r a n l a g e n - Z u l a s s u n g s - u n d
Überwachungsverordnung – IZÜV), vom 2. Mai 2013
(BGBl. I S. 1011 ff.) in Verbindung mit § 10 Absätze

3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 ff.) in der
jeweils gültigen Fassung und der §§ 9 und 10 sowie 14
bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV) -) vom 29. Mai
1992 (BGBl. I S. 1001 ff.) in der Fassung vor dem 16. Mai
2017 (a. F.) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Chemion Logistik GmbH hat bei der Bezirks-
regierung Köln als zuständiger Erlaubnisbehörde anläs-
slich der beantragten Errichtung und dem Betrieb einer
Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Gefahrstof-
fen und Abfällen in Containern und anderen ortsbeweg-
lichen Behältern (Containerterminal CT DOR II, A941)
die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8
des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasser-
haushaltsgesetz – WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.
2585) in der zurzeit gültigen Fassung für den Einbau von
Recyclingmaterial der Güteklasse (RCL-I zur Verfüllung
von muldenförmigen Vertiefungen auf dem Grundstück
Gemarkung Dormagen, Flur 2, Flurstück 771 unter einer
wasserundurchlässigen Deckschicht beantragt. Die Ertei-
lung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird erforderlich
durch die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten
Anlage auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dor-
magen in Dormagen auf dem vorgenannten Grundstück.
Um das Gelände für die geplante Errichtung des Contai-
nerlagers vorzubereiten, sollen die auf dem Grundstück
teilweise vorhandenen muldenartigen Vertiefungen lage-
weise mit RCL-I-Material verfüllt werden. Die Größe der
Einbaufläche beträgt 10900 m². Insgesamt sollen 40300 t
eingebaut werden. Maximale Einbauunterkante ist 40,50
m NN. Über die Errichtung und den Betrieb der Anlage
wird in einem gesonderten Verfahren entschieden. Die
Unterlagen zu diesem Verfahren liegen im gleichen Zeit-
raum an denselben Stellen aus.

Der Antrag enthält folgende Unterlagen:

- Antragsformular
- Erläuterungsbericht
- Übersichts- und Lagepläne
- Untersuchungsberichte zur chemischen
Analytik des Recyclingmaterials vom 8. Januar 2015 und
vom 13. Februar 2015

Der Antrag (einschließlich Nachweise und Pläne), der
das Vorhaben, seinen Anlass, das von dem Vorhaben
betroffene Grundstück sowie seine Auswirkungen
erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in
der Zeit vom

3. Juli 2018 bis einschließlich 2. August 2018
(außer samstags, sonntags und feiertags)

an folgenden Stellen zur Einsicht aus:
Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667
Köln, Dezernat 53, Raum K126 in den Zeiten: Montag
bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr;
Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-
Giesen-Straße 11, Raum 0.32, 41540 Dormagen, in den
Zeiten: Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

14.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr aus und können dort eingesehen werden. Eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Zeiten ist nach Abstimmung bei den oben genannten Stellen möglich.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG können einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens einschließlich zum

3. September 2018

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen können schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch an Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben wurden oder deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den an den Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwenderfrist werden unter gegebener Voraussetzung die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen von der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

6. November 2018, ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am 7. November 2018 am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV a. F. nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Schwirz (Tel. 0221/147-3461), Frau Dr. Lücking (Tel. 0221/147-2122), elektronisch oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV a. F. öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV a. F. dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigten durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Erlaubnisbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Nach Durchführung des Erörterungstermins entscheidet die Behörde über den Antrag.

Die Entscheidung wird nach § 4 Abs. 2 Satz 1 IZÜV und § 10 Absätze 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2018, S. 236

**369. Öffentliche Bekanntmachung nach
BImSchG und UVP
h i e r : Firma Chemion Logistik GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0038/16/G4-BSc

Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma Chemion Logistik GmbH.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der Fassung vor dem 16. Mai 2017 (a. F.) sowie des § 3a i. V. mit dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung vor dem 16. Mai 2017 (a. F.) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Chemion Logistik GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von insgesamt 32064 t (Gefahrstoffen und Abfällen in Containern und anderen ortsbeweglichen Behältern (Containerterminal CT DOR II, A941) auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dormagen in Dormagen Gemarkung Dormagen, Flur 2, Flurstück 771 beantragt. Die Anlage soll im dritten Quartal 2019 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist den Nummern 9.2.1, 9.2.2, 9.3.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der beantragten Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24. November 2010 (ABl. L 334 v. 17. Dezember 2010 S. 17) – in der zurzeit gültigen Fassung.

Nach § 3a in Verbindung mit den Ziffern 8.7.2.1, 9.2.1.3, 9.2.2 und 9.3.2 der Anlage 1 und § 3c UVPG a. F. ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG a. F. aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG a. F. des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Begründet wird dies durch das mögliche Unfallrisiko. Die Gesamtlagerkapazität kann allein von einem Stoff / Stoffgemisch eingenommen werden oder verteilt sein über alle beantragten Stoffe / Stoffgemische. Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin ein Bericht über die Umweltverträglichkeit beigelegt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

3. Juli 2018 bis einschließlich 2. August 2018
(außer samstags, sonntags und feiertags) aus.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K126 in den Zeiten: Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, Raum 0.32, 41540 Dormagen, in den Zeiten: Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

3. September 2018

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch an benjamin.schwirz@bezreg-koeln.nrw.de oder karin.luecking@bezreg-koeln.nrw zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unverkennlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden unter gegebener Voraussetzung die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen von der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

6. November 2018, ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am 7. November 2018 am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin findet gemäß § Abs. 1 der 9. BImSchV a. F. nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurück genommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Schwirz (Tel. 0221/147-3461), Frau Dr. Lücking (Tel. 0221/147-2122), elektronisch oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesonderte eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV a. F. öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV a. F. dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht werden. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigten durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 18. Juni 2018

Im Auftrag
gez. Schwirz

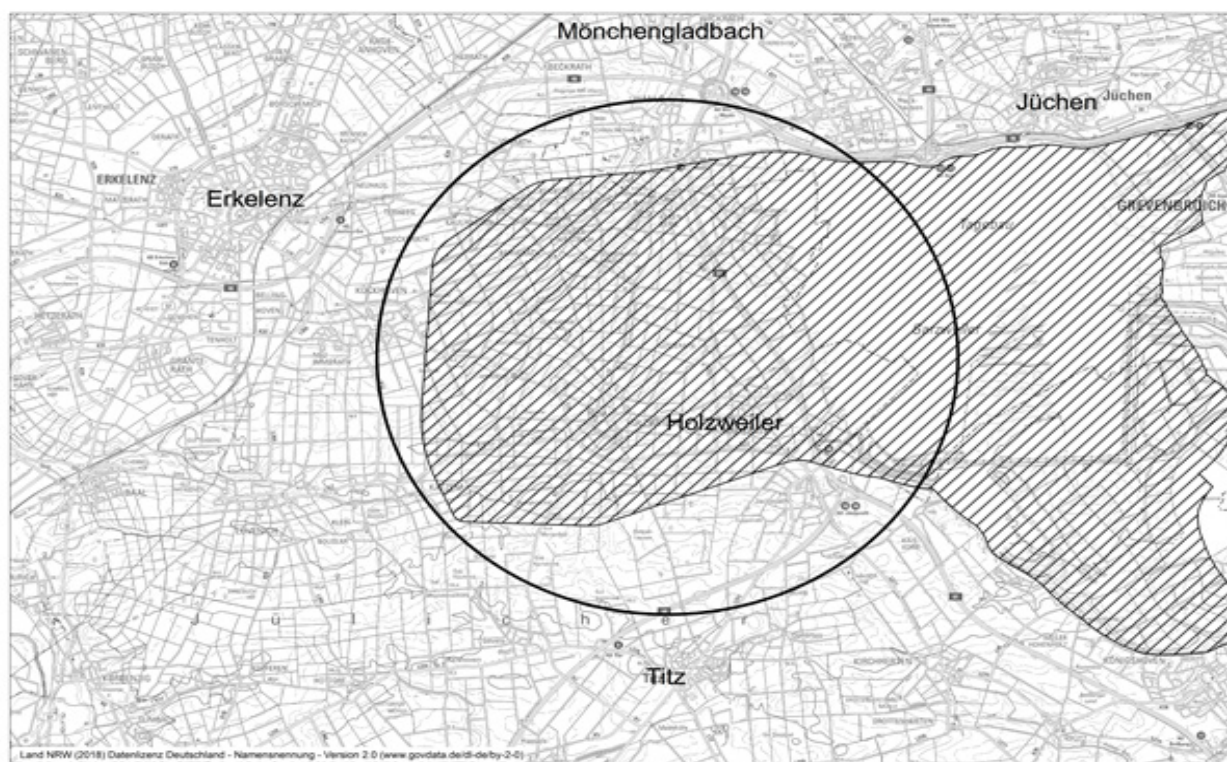
ABl. Reg. K 2018, S. 237

**370. Braunkohlenplan Garzweiler II –
Öffentliche Bekanntmachung;
hier: frühzeitige Unterrichtung
nach § 9 Abs. 1 ROG**

Anlässlich der Leitentscheidung der Landesregierung zur Zukunft des rheinischen Braunkohlenreviers / Garzweiler II hat sich der Braunkohlensausschuss mit den wesentlichen Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II befasst. In seiner 154. Sitzung am 3. März 2017 ist er schließlich zu der Feststellung gelangt, dass sich die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Grundannahmen dieses Braunkohlenplans entsprechend der oben genannten Leitentscheidung wesentlich geändert haben. Nach Abwägung der durch die Planung berührten Belange, insbesondere der Vertrauensschutzbelange des Bergbautreibenden, hält der Braunkohlensausschuss eine Planänderung für erforderlich.

Daher hat er in seiner 156. Sitzung am 18. Mai 2018 die Regionalplanungsbehörde Köln damit beauftragt, einen Vorentwurf für die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II zu erstellen.

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Bereiche:



Informationen zur beabsichtigten Änderung des Braunkohlenplans können auch der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln (www.brk.nrw.de) bzw. des Braunkohlenausschusses Köln (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/braunkohlenausschuss/index.html) entnommen werden. Dabei möchte ich Sie insbesondere auf die Vorlage des Braunkohlenausschusses zu TOP 3 seiner 156. Sitzung nebst Anlagen hinweisen (Drucksache Nr. BKA 0682).

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II unterrichtet.

Die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, zu dem noch zu erstellenden Planentwurf Stellung zu nehmen, besteht nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 28 Landesplanungsgesetz NRW im später folgenden Beteiligungsverfahren. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf deren Internetseite rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L ü d e n b a c h

ABl. Reg. K 2018, S. 239

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

371. **74. Sitzung der Verbandsversamm- lung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am 13. Juli 2018, um 10:00 Uhr zu ihrer 74. Sitzung in das Rathaus der Stadt Frechen eingeladen worden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|----------|---|
| TOP 74/1 | Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| TOP 74/2 | Beschlussfassung über die Tagesordnung |
| TOP 74/3 | Genehmigung der Niederschrift über die 73. Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Dezember 2017 |
| TOP 74/4 | Wahl zum 1. stv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung |
| TOP 74/5 | Wahl zum 2. stv. Verbandsvorsteher |
| TOP 74/6 | Wahl von einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates |

- | | |
|-----------|---|
| TOP 74/7 | Sachstand zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung DSGVO |
| TOP 74/8 | Ausblick auf die weitere Entwicklung der kdVz Rhein-Erft-Rur |
| TOP 74/9 | Mitteilungen des Verbandsvorstehers |
| TOP 74/10 | Anregungen und Anfragen
Nichtöffentlicher Teil |
| TOP 74/11 | Bestellung eines Vertreters der Leiterin der Rechnungsprüfung der kdVz Rhein-Erft-Rur |

Frechen, 11. Juni 2018

gez. Karsten S t i c k e l e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2018, S. 240

372. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 3074032636.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

14. September 2018

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 14. Juni 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 240

373. **Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000501837 und 4000056590 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 22. Juni 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 240

E Sonstiges

**374. Liquidation
h i e r : Kalk Für Alle e. V.**

Der „Kalk Für Alle e. V.“ (VR 17717 AG Köln) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Robert Grosse (Eythstrasse 19, 51103 Köln-Kalk) anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 241

**375. Liquidation
h i e r : Der Verein der Freunde und Förderer
der Realschule Menden e. V.**

Der Verein der Freunde und Förderer der Realschule Menden e. V. (VR 763 AG Siegbu) mit Sitz in Sankt Augustin, Geschäftsanschrift: Schildhofstraße 5, 537575 Sankt Augustin, ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator, Norbert Weßel, Adresse siehe oben, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 241

376. Liquidation

h i e r : Trägerverein Ganzttag Erftgymnasium e. V.

Der Trägerverein Ganzttag Erftgymnasium e. V. (VR 301139 AG Köln) hat auf seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. November 2017 seine Auflösung zum 1. Februar 2018 beschlossen.

Wir, Frau Marga Pracht, wohnhaft Mittelstraße 56, 50189 Elsdorf, Frau Christine Anneliese Stadler geborene Krieger, wohnhaft Kirchmannstraße 4, 50126 Bergheim, Frau Ursula Maria Preuß-Mrozek geborene Preuß, wohnhaft Oleanderstraße 65, 50127 Bergheim, sind zu Liquidatoren bestellt. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2018, S. 241

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.